

Änderungen der Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand hat nachfolgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen beschlossen. Diese treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal (AB 2)

§ 3 Austragungsmodus

1. Die Spieltage der Verbands- und Bezirkspokalspiele werden vor Beginn des Spieljahres im Rahmenterminkalender festgelegt. Die Spiele werden ausgelost, wobei im Verbandspokal in der Qualifikations- und ersten Hauptrunde lokale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Unterklassige Vereine haben im Bezirkspokal an den beiden ersten Spieltagen (inklusive Qualifikation), im Verbandspokal in der Qualifikationsrunde Heimrecht. **Eine anders lautende Regelung in der Ausschreibung des Bezirkspokals hat Vorrang.**

Vereine, die auf Bezirksebene spielen, haben gegenüber überbezirklichen Vereinen (Landes-, Verbands-, Ober- oder Regionalliga) immer Heimrecht Ebenfalls haben Vereine der Landesligen stets Heimrecht in Spielen gegen Vereine der Ober- und Regionalliga. Die unterlegene Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus.

Ausführungsbestimmungen für Fußballspiele auf Kleinfeld (AB 4)

§ 4 Spielberechtigung

1. Bei Verbands- und Freundschaftsspielen sowie Turnieren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihre teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind.
- ~~2. Der Einsatz von Gastspielern bei Verbands- und Freundschaftsspielen sowie Turnieren ist nicht zulässig.~~
- 3.2. Vor Beginn des ersten Spieles eines Turniers hat jede teilnehmende Mannschaft eine Spielerliste mit den Namen der teilnehmenden Spieler bei der Turnierleitung abzugeben. Die Spielerliste kann bis zu Beginn des letzten Turnierspieles der betreffenden Mannschaft ergänzt werden. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften zu einem Turnier, so sind die Spieler nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die sie erstmals zum Einsatz gekommen sind.

Ausführungsbestimmungen für den Online-Spielberichtsbogen (AB 12)

§ 3 Pflichten des Schiedsrichters

Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, . . .

Pflichteingaben für den Schiedsrichter sind:

a) - b) . . .

- c) • Torschützen bei allen Spielen der Aktiven (Herren und Frauen), aller überbezirklichen Juniorenspiele und **allen Bezirksligen der Junioren/-innen** sind mit Angabe der Spielminute und Torart (Tor, Eigentor, Strafstoßtor) zu erfassen.

1. Spielgemeinschaften

§ 1 Bildung

Bis zu vier Vereine können mit ihren Juniorenspielern gemeinsame Mannschaften bilden (Spielgemeinschaften). ~~Bei Kleinfeldmannschaften ist eine Spielgemeinschaft nicht zulässig, es sei denn, eine Mannschaft dieser Altersklasse nimmt am Spielbetrieb auf Großfeld teil.~~

Für Bildung von Spielgemeinschaften gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Dabei ist ein Verein als federführend festzulegen. Die Vereinbarung über Spielgemeinschaften ist vom federführenden Verein beim zuständigen Bezirksjugendwart zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung muss enthalten:
 - aa) Namen der beteiligten Vereine,
 - ab) Festlegung des federführenden Vereins **und des Rechts bei Auflösung, in der höheren Klasse zu spielen**
 - ac) Unterschriften der Jugendleiter der beteiligten Vereine.

§ 3 Einsatzberechtigung

Die in einer Spielgemeinschaft aufgenommenen Juniorenspieler sind für die Dauer des Verbands-spielbetriebs der Junioren innerhalb des jeweiligen Spieljahres hinsichtlich der Spielberechtigung als zu dem federführenden Verein gehörend zu betrachten. Die Einsatzberechtigung dieser Spieler ruht für diese Zeit bei dem nicht federführenden Stammverein. Sie dürfen daher nur in der Spielgemein-schaft ihrer Altersklasse und in der nächsthöheren Altersklasse des federführenden Vereins spielen. Haben die gleichen Vereine in der nächsthöheren Altersklasse ebenfalls eine Spielgemeinschaft gebil-det, so besteht für die Spieler in dieser Spielgemeinschaft Einsatzberechtigung ohne Rücksicht auf die Federführung.

~~A-Junioren des älteren Jahrgangs und solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie B-Junio-rinnen des älteren Jahrgangs, können in den Aktiv-Mannschaften, jedoch nur in denjenigen des Stammvereins, eingesetzt werden. A-Junioren und B-Juniorinnen, die eine Spielerlaubnis für Aktivmannschaften nach § 9 JO haben, können nur in den Aktivmannschaften des Stamm-vereins eingesetzt werden.~~ Die Vereine sollen von dieser Möglichkeit nur bei akutem Spielermangel in den Aktivmannschaften Gebrauch machen und in keinem Fall das Fortbestehen der gemeinsamen Juniorenmannschaft gefährden.

Gastspieler können in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden, wenn sie eine Gastspielgenehmi-gung für den federführenden Verein besitzen.

§ 4 Einteilung der Mannschaft bei Auflösung der Spielgemeinschaft

Spielen Mannschaften einer Spielgemeinschaft in einer höheren Klasse (Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga, Verbandsliga) und wird die Spielgemeinschaft für das folgende Spieljahr nicht mehr erneuert, so steht das Recht, in der höheren Klasse zu spielen, dem in der ~~Spielgemeinschaft feder-führenden Verein~~ **Vereinbarung festgelegten Verein** zu.

~~Der bevorrechtigte, federführende Verein kann auf dieses Recht zugunsten eines anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines verzichten. Es wird dringend empfohlen, dass die beteiligten Vereine beim Abschluss einer Spielgemeinschaft eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen.~~ Die Mannschaften der entsprechenden Altersklasse von den übrigen, an der Spielgemein-schaft beteiligten Vereinen werden als neu angemeldete Mannschaften in die unterste Spielklasse der entsprechenden Altersklasse eingeteilt.

2. Gastspieler

§ 5 Antrag

Anträge auf Gastspielerlaubnis sind vom aufnehmenden Verein mit dem entsprechenden vollständig ausgefüllten Formular des Südbadischen Fußballverbandes bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung für die Erteilung der Gastspielerlaubnis.

Pro Altersklasse dürfen max. 5 Gastspielerlaubnisse erteilt werden.

Für überbezirkliche Spielgemeinschaften muss vor Rundenbeginn eine Spielerliste erstellt werden. Stehen in der betreffenden Altersklasse mehr als 20 Spieler zur Verfügung, werden keine Gastspielerlaubnisse erteilt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des aufnehmenden Vereines,
- b) Namen und Vornamen, Geburtsdaten, Vereine und Passnummern der Gastspieler,
- c) Unterschriften der Jugendleiter der beteiligten Vereine.

Gastspieleranträge sollen grundsätzlich vor Beginn der Verbandsspiele eines Spieljahres gestellt werden. Mit dem Antrag sind die bisherigen Spielerpässe einzureichen.

§ 7 Einsatzberechtigung

Die Einsatzberechtigung des Gastspielers ruht für die Dauer des gesamten Verbandsspielbetriebs innerhalb des jeweiligen Spieljahres beim Stammverein. Sie beschränkt sich auf die Juniorenspiele der entsprechenden ~~und der nächsthöheren~~ Altersklasse beim aufnehmenden Verein.

A-Junioren und B-Juniorinnen mit Gastspielerlaubnis, dürfen weder in Aktivmannschaften des Stammvereins noch des aufnehmenden Vereins spielen.

~~In einem vom Verband angesetzten Spiel dürfen nur fünf Gastspieler, einschließlich Auswechselspieler, eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis kann für mehr als fünf Gastspieler erteilt werden.~~

§ 7a Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele

- 1. Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Freundschaftsspielen (keine Turniere) für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn**
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtstag und Passnummer beinhaltet.
- 2. Für Spieler aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes oder des Vereins mit vorzulegen.**
- 3. Für Spieler aus einem anderen Nationalverband / Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.**
- 4. Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielerlaubnis für höchstens drei Spieler, für Spiele für Kleinfeld oder in der Halle für höchstens zwei Spieler beantragt werden.**
- 5. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:**
 - a) der Bundesligen, Regionalliga und BW-Oberliga durch den Verbandsjugendwart,
 - b) im Juniorinnenbereich der Bundesliga und BW-Oberliga durch den Verbandsjugendwart
- 6. Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorzulegen.**
- 7. Die Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele kann maximal zweimal pro Spieljahr, für je ein Spiel, für einen Spieler/in beantragt werden.**

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal der Frauen (AB 22)

§ 3 Austragungsmodus

1. ...
2. Steht ein **Pokalspiel im Bezirkspokal** nach Beendigung der regulären Spielzeit **unentschieden** oder ein Spiel im Verbandspokal nach Verlängerung unentschieden, **erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Ergibt sich auch nach der Verlängerung keine Entscheidung**
 - a) findet bei Klassengleichheit der beiden Mannschaften ein Elfmeterschießen statt,
 - b) kommt bei verschiedenen Spielklassen die niederklassigere Mannschaft in die nächste Runde.
3. Das Endspiel findet grundsätzlich auf einem neutralen Platz statt. Bei unentschiedenem Ausgang des Endspieles ~~findet eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten statt. Ergibt sich auch nach der Verlängerung keine Entscheidung, findet ein Elfmeterschießen statt~~ **auch nach der Verlängerung findet ein Elfmeterschießen statt.**
4. ...

Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine (AB 23)

§ 1 Präambel

Um Juniorenspielern die Möglichkeit einer regionalen Talentförderung zu bieten, können zwei oder mehrere Vereine einen rechtlich eigenständigen Verein als ~~Junior-Förder-Gemeinschaft (JFG)~~ **Jugendförderverein (JFV)** gründen, sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und spieltechnische Gründe nicht entgegenstehen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

§ 2 Allgemeines

~~Die JFG~~ **Der JFV** muss sich einen anderen Namen als die beteiligten Stammvereine mit regionalem Bezug geben und in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Stammvereine ~~des JFV~~ **des JFV** sind offen zu legen und bei Änderung unverzüglich dem SBFV mitzuteilen. Details sollten vor der Gründerversammlung ~~des JFV~~ **des JFV** mit dem **zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses SBFV** abgesprochen werden.

~~Die JFG~~ **Der JFV** muss entsprechend § 9 der Satzung in den SBFV aufgenommen werden. ~~Sie~~ **Er** wird auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

~~Voraussetzung für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb ist, dass die JFG mindestens eine A- oder B-, eine C-Juniorengroßfeld- und eine D-Junioren-9-er Mannschaft stellen. Für Juniorinnen ist eine JFG nur zulässig, wenn mindestens eine B- oder eine C-Großfeld-Juniorinnenmannschaft gemeldet wird.~~

~~Nicht zugelassen werden in einer JFG Kleinfeldmannschaften mit Ausnahme der C-Juniorinnen sowie D-Juniorinnen und -innen.~~

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Spielbetrieb ergeben sich aus § 10a JO und sind jährlich der Verbandsgeschäftsstelle nachzuweisen. Erfüllt ~~der JFV~~ **der JFV** die Zulassungsvoraussetzungen länger als ein Jahr nicht, wird er nicht mehr zum Verbandsspielbetrieb zugelassen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 01. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen ~~haben~~ **hat**.

Entfällt die Zulassung einer JFG gilt folgendes:

~~Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für ihre Stammvereine spielberechtigt. Die Wahrnehmung der von der JFG erspielten Spielklasse verfällt, und die Mannschaften der Stammvereine werden in die unterste Spielklasse der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.~~

Scheidet ein Stammverein aus **dem JFV** ~~der JFG~~ aus, werden die Mannschaften des Stammvereins ebenfalls in die unterste Spielklasse der jeweiligen Altersstufe eingeteilt. Dies gilt nicht, wenn der Stammverein eine eigene Juniorenmannschaft hat, die höher spielt.

Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb ist jährlich bis zum 15.5. beim zuständigen Bezirksjugendwart zu stellen.

§ 4 Organisatorische Regelungen

~~Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden und auch Juniorenspielgemeinschaften eingehen. Dies ist jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechenden Junioren-Mannschaften der Junioren-Förder-Gemeinschaft eingeteilt sind.~~

~~Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielte Spielklasse der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.~~

Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Spielklasse zurückgestuft, die den Platz für **den JFV** ~~die JFG~~ freigemacht hat.

~~Spieler der JFG sollten die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen, da ansonsten eine Freigabe für Aktivmannschaften des Stammvereins nicht möglich ist.~~

§ 5 Spielrecht in JFV und Stammverein ⇒ (neu: bisher JO § 10 b)

Spieler eines Stammvereins können innerhalb eines Spieljahres einmal ohne Wartezeit zum JFV wechseln. Es ist ein neuer Spielerpass für den JFV zu beantragen.

Der Wechsel eines Spielers von der JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. In diesem Fall ist ein neuer Spielerpass für den Stammverein zu beantragen.

Im Spielerpass ist neben dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins einzutragen. Daher muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Dies kann nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. des laufenden Spieljahres erfolgen. Die Zustimmung des bisherigen Stammvereins ist zusammen mit einem Passantrag und dem Spielerpass einzureichen.

Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem der Stammvereine zuzuordnen.

Wechselt ein Spieler von einem JFV zu einem anderen JFV oder zu einem Verein außerhalb eines JFV gelten die Bestimmungen des § 7 JO.

Für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung gemäß SpO § 16 Ziffer 3.2.1. ist die Spielklasse der ersten Mannschaft des Stammvereins maßgebend, dem der Spieler zugeordnet ist bzw. bei einem Wechsel zum JFV zugeordnet wird.

Ein Sonderspielrecht nach § 9 JO gilt nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung des JFV erforderlich. Das Junioren-Spielrecht für den JFV bleibt bestehen.

Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige Spielerpass des JFV auf den Verein bis spätestens 30.09. umgeschrieben sein. **Bei einem Wechsel zu einem Verein außerhalb des JFV muss sich der Spieler bei seinem bisherigen Stammverein abmelden. Diesem obliegt auch das Recht die Zustimmung bzw. Nichtzustimmung zum Wechsel zu erklären. Auch eventuelle Ausbildungsentschädigungen sind an den Stammverein zu zahlen.**

§ 6 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SBFV.